

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 16. Juni 2017
zur Änderung der Entscheidung K(2004) 4030 endg. in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1
EG-Vertrag
(Sache AT.38238 — Rohtabak — Spanien)
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4098)
(Nur der englische und der spanische Text sind verbindlich)
(2017/C 425/09)

Am 16. Juni 2017 erließ die Kommission einen Beschluss zur Änderung der in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (inzwischen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) erlassenen Entscheidung K(2004) 4030 endg. vom 20. Oktober 2004. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (inzwischen Artikel 101 Absatz 1 AEUV) erlassenen Entscheidung vom 20. Oktober 2004 ⁽²⁾ in der Sache AT.38238 — Rohtabak — Spanien (im Folgenden „Entscheidung in der Sache Rohtabak — Spanien“) verhängte die Kommission wegen Geschäftspraktiken, die gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, eine gesamtschuldnerische Geldbuße in Höhe von insgesamt 1 822 500 EUR gegen das Unternehmen World Wide Tobacco España, SA (im Folgenden „WWTE“) und seine Muttergesellschaften.

2. VERFAHREN

- (2) WWTE hat die Entscheidung in der Sache Rohtabak — Spanien in der Rechtssache T-37/05 angefochten. Mit Urteil vom 8. März 2011 gab das Gericht der Nichtigkeitsklage von WWTE teilweise statt und verringerte die gegen das Unternehmen verhängte Geldbuße um 243 000 EUR auf 1 579 500 EUR, indem es die auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährte Geldbußenermäßigung von 25 % auf 35 % heraufsetzte. Dieses Urteil wurde am 3. Mai 2012 vom Gerichtshof in der Rechtssache C-240/11 P bestätigt.
- (3) Alliance One International Inc. (im Folgenden „AOI“), die Rechtsnachfolgerin der Standard Commercial Corporation (im Folgenden „SCC“), hat die Entscheidung in der Sache Rohtabak — Spanien zusammen mit der Standard Commercial Tobacco Co. Inc. (im Folgenden „SCTC“) und der Trans-Continental Leaf Tobacco Corporation (im Folgenden „TCLT“) in der Rechtssache T-24/05 ebenfalls angefochten. Anders als WWTE haben die Muttergesellschaften von WWTE keinen Einspruch gegen die Höhe der auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährten Geldbußenermäßigung erhoben. Mit Urteil vom 24. Oktober 2010 wies das Gericht die Klage von AOI und SCTC in vollem Umfang ab, sprach aber TCLT vollständig von seiner Haftung frei. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts am 19. Juli 2012 in der Rechtssache C-628/10 P.
- (4) Obwohl das Gericht die Nichtigkeitsklage von SCC und SCTC bezüglich der Entscheidung in der Sache Rohtabak — Spanien in der Rechtssache T-24/05 abgewiesen hat, hält es die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Rechtsprechung dennoch für angebracht, sowohl auf die gegen SCC verhängte Geldbuße als auch auf die gegen SCTC verhängte Geldbuße (AOI ist die Rechtsnachfolgerin beider Unternehmen) dieselbe Ermäßigung aufgrund der Kronzeugenregelung von 35 % anzuwenden.

- (5) Am 30. Mai 2017 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

3. ADRESSATEN

- (6) Dieser Beschluss ist an die Unternehmen World Wide Tobacco España, SA und Alliance One International Inc gerichtet.

4. BESCHLUSS

- (7) Artikel 3 dritter Gedankenstrich der Entscheidung K(2004) 4030 endg. wird wie folgt geändert:

— WWTE: 1 579 500 EUR (gesamtschuldnerisch mit Alliance One International Inc.)

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ K(2004) 4030 endg.; Zusammenfassung veröffentlicht im ABl. L 102, (19.4.2007, S. 14).

- (8) Die Zinsen, die der Kommission seit der vorläufigen Zahlung am 11. Februar 2005 auf den Betrag der Ermäßigung von 243 000 EUR zugefallen sind, werden an AOI zurückgezahlt.
-